

Angelsport-Verein Greven 1933 e. V.



Satzung und Gewässerordnung

in der Fassung vom 04. Februar 2024

Satzung des Angelsport-Verein Greven 1933 e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet: Angelsportverein Greven 1933 e.V.. Sein Sitz ist 48268 Greven. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer 479 eingetragen. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

- (1) Es ist Zweck des Vereins, das gesellschaftliche Leben innerhalb des Vereins aufrecht zu erhalten und zu fördern und seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, den Angelsport in den Vereinsgewässern auszuüben. Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere Gewässer pachten, erwerben oder schaffen und diese bewirtschaften.
- (2) Damit verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über alle an Mitglieder geleistete Zahlungen hat der Kassenwart unter Angabe des Grundes, der Höhe des Betrages und des Namens des Empfängers der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 3 Vereinsmittel/Vorstandsarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass für die Ausübung von Vereins- oder Organtätigkeiten Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, oder dass diese auf der Grundlage eines entgeltlichen Dienstvertrages ausgeübt werden. Aufwandsentschädigungen und Entgelte sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Haushaltslage und des Vorrangs des Grundsatzes der Ehrenamtlichkeit angemessen zu bestimmen.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.
- (3) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung den Vorstand auch dauerhaft ermächtigen, für einen zu bestimmenden Tätigkeits-



bereich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen, deren Anstellungsverhältnisse zu ändern oder zu beenden sowie die Vertragsinhalte auszugestalten. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis üben die Vorsitzenden aus.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Höhe der Aufwandspauschalen im angemessenem Umfang bestimmen, die Mitgliedern und Mitarbeitern, zur Abgeltung ihres Aufwendungsersatzanspruchs zu zahlen sind. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Zur Regelung der Einzelheiten wird der Vorstand ermächtigt, eine Finanzordnung zu erstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
- (2) Aktives Mitglied ist ein Vereinsmitglied, wenn es nach den geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen die Angelfischerei in den Gewässern des Vereins tatsächlich ausüben darf. Dies setzt insbesondere den Besitz eines gültigen Fischereischeines, eines Verbandsausweises, einer Fischereierlaubnis für die Vereinsgewässer und einer Gewässerordnung voraus.
- (3) Passives Mitglied ist ein Mitglied, das als Vereinsmitglied nach den geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen die Angelfischerei in den Vereinsgewässern nicht ausüben darf. Mit Zustimmung kann eine auch nur vorübergehende passive Mitgliedschaft zugelassen werden, innerhalb derer ein Mitglied auf begrenzte Zeit nicht dem Angelsport nachgeht. Das passive Mitglied zahlt einen ermäßigten Beitrag von 50% des normalen Beitrages für aktive Mitglieder. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Solange die Zustimmung nicht erteilt ist, ist der volle Mitgliedsbeitrag auch dann zu entrichten, wenn das Mitglied an der Ausübung der Angelfischerei tatsächlich oder recht-



lich gehindert ist. Passiven Mitgliedern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Angelfischerei in NRW ausüben dürfen, ist zu festgelegten Vereinsangelterminen die Teilnahme erlaubt.

- (4) Ehrenmitglied wird das Mitglied, das sich in langjähriger Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise um den Angelsport und den Verein verdient gemacht hat und aufgrund dieser Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt wird.
- (5) Förderndes Mitglied wird derjenige, der nicht dem Angelsport nachgeht, aber den Verein durch Zuwendungen, die mindestens 50% des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes betragen, unterstützt.

§ 5 Mitgliedsaufnahme

- (1) Ein neues Mitglied kann grundsätzlich nur dann aufgenommen werden, wenn sich der Vorstand mit Mehrheit für eine Aufnahme ausspricht. Die Höchstzahl der Mitglieder muss im wirtschaftlichen Verhältnis zu den Vereinsgewässern stehen und darf die in den Pachtverträgen festgelegte Höchstzahl nicht überschreiten.
- (2) Aufnahmen erfolgen über das ganze Jahr.
- (3) Bevor dem Neuaufgenommenen die in § 4 genannten Ausweispapiere ausgehändigt werden, müssen Einmalgebühr und Jahresbeitrag entrichtet sein. Die Ausweispapiere bleiben mit Ausnahme des Jahresfischereischeines Eigentum des Vereins bzw. des Verbandes. Sie sind dem Verein bei Austritt oder Ausschluss zurückzugeben.
- (4) Für jedes neue Mitglied gilt das erste Jahr als Probejahr. Innerhalb des Probejahres kann die zunächst nur vorläufig beschlossene Neuaufnahme des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss jederzeit beendet werden, wenn ein Mitglied in einem nicht unerheblichen Umfang gegen gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen einschließlich der Gewässerordnung verstößt, oder durch vereinschädigendes oder unkameradschaftliches Verhalten auffällt. Soll die Mitgliedschaft infolge solcher Vorkommnisse innerhalb des Probejahres vorzeitig beendet werden, so muss der Ausschlussbeschluss spätestens innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten ab Ende des Probejahrs ergehen. Jedes neue Mitglied hat vor Beschluss über seine Neuaufnahme ungefragt darüber Auskunft zu erteilen, ob er in Mitglied in weiteren Angelvereinen war oder ist und aus welchen Gründen eine Vereinsmitgliedschaft ihr Ende gefunden hat.
- (5) Sind einem Mitglied Gründe bekannt, die gegen die Aufnahme eines Antragstellers sprechen könnten, so ist es verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich hierüber Meldung zu machen.
- (6) Es können nur Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.
- (7) So genannte Übernahmen können vorgenommen werden, wenn der Bewerber z. B. wegen eines Wohnungswechsels seinem alten Verein nicht mehr ange-



hören kann und seine neue Wohnung im Raum Greven liegt. Es ist von einem solchen Bewerber eine schriftliche Bestätigung seines früheren Vereins vorzulegen. Auch diese Bewerber haben die volle Einmalgebühr zu entrichten.

(8) Neuaufgenommene haben die Sportfischerprüfung abzulegen.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann die Vereinsmitgliedschaft durch Kündigungserklärung beenden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15.09. des Jahres erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Vorstand die in § 4 genannten Ausweispapiere zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren und Beiträgen. Mitglieder, die nicht fristgerecht gekündigt haben und nach der letzten Zahlungsfrist gem. § 7 der Satzung ausgeschlossen wurden, werden per Mahnbescheid mit allen anfallenden Nebenkosten zur Zahlung der ausstehenden Beiträge aufgefordert. Beitrag und Ersatzzahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst sind zu entrichten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Verein kann die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds durch Ausschluss beenden.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft infolge einer durch das Vereinsmitglied veranlassten schwerwiegenden Störung des Vertrauensverhältnisses dem Verein nicht weiter zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) ein Mitglied wiederholt seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Beitragszahlung nicht entspricht, insbesondere, wenn es bei dem Beitragseinzug zu einer Stornierung oder Nichtausführung kommt und trotz zweifacher Mahnung der Beitragseinzug nicht durchgeführt werden kann.
oder wenn das Mitglied
 - b) das Ansehen des Vereins durch Wort und Tat erheblich schädigt,
oder
 - c) den vom Verein, dem Vorstand oder den Fischereiaufsehern getroffenen Maßnahmen sich widersetzt oder ihnen zuwiderhandelt,
oder
 - d) Vorstandsmitglieder, Fischereiaufseher oder Mitglieder der Vereinsorgane in dieser Eigenschaft beleidigt, verleumdet oder gegen sie tätlich wird,
oder
 - e) das Eigentum des Vereins veruntreut, es mutwillig zerstört oder beschädigt,
oder
 - f) sich derart unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, dass seine weitere Mitgliedschaft nicht tragbar ist,
oder



- g) gefangene Fische verkauft,
oder
 - h) ohne Zustimmung des Vorstandes ein Gewässer im Umkreis von 30 km von Greven pachtet oder erwirbt,
oder
 - i) als Vorstandsmitglied seinen Posten niederlegt und die Arbeit nicht solange weiterführt, bis ein Nachfolger gewählt ist,
oder
 - j) gegen den Verein gerichtete Unternehmen durch sein Verhalten unterstützt oder begünstigt.
oder
 - k) es versäumt, den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die gegen den Verein gerichtet sind oder geeignet sein könnten, dem Verein Schaden zu verursachen,
oder
 - l) als aktives Mitglied am festgesetzten, jährlichen Arbeitsdienst nicht teilnimmt, keinen Ersatzmann stellt oder die festgesetzte Ersatzgebühr nicht entrichtet.
oder
 - m) eigenmächtig Bestimmungen erlässt oder Auskünfte erteilt, die gegen seine Befugnisse verstoßen
oder
 - n) wenn es gegen Satzungen, Gewässerordnung, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse oder sonstige Bestimmungen im erheblichen Umfang oder wiederholt verstößt.
- (3) Über den Vereinsausschluss entscheidet der Ehrenausschuss. Der Ehrenausschuss hat das betreffende Mitglied anzuhören. Der Ehrenausschuss kann Zeugen zu dem Vorgang vernehmen und Auskünfte einholen. Das betreffende Mitglied ist mit Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu laden. Erscheint es unentschuldigt nicht, so kann nach Aktenlage entschieden werden. Das Mitglied ist berechtigt, eine Vertrauensperson zu seiner Begleitung anlässlich seiner Anhörung zu benennen. Eine Beratung findet nicht in Gegenwart der Zeugen und des Beschuldigten statt. Ein Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch den Ehrenausschuss per Einschreiben mitzuteilen.
- (4) Die Aufnahme eines einmal ausgeschlossenen Mitgliedes gilt als Neuaufnahme, über die Wiederaufnahme eines einmal ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet allein der Ehrenrat. Anstelle des Ausschlusses kann der Ehrenausschuss auch mildere Sanktionen, verhängen, wie z.B. ein begrenztes Angelverbot, oder zusätzliche Arbeitsdienste.
- (5) Begeht ein Mitglied Verfehlungen, die Sanktionen des Ehrenausschusses oder



des Ehrenrates rechtfertigen und ist ein Verfahren vor dem Ehrenausschuss oder dem Ehrenrat anhängig, darf das Mitglied bis zur abschließenden Entscheidung oder dem Ablauf der Berufungsfrist nach § 8 die Fischerei an den Vereinsgewässern nicht ausüben, es sei denn, es wird ihm die Wiederaufnahme der Fischerei ausdrücklich erlaubt. Ehrenausschuss und Ehrenrat können auch bestimmen, ob und in welchem Umfang weitere Rechte des Vereinsmitgliedes vorläufig ruhen.

§ 8 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses ist eine Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses in schriftlicher Form erfolgen. Es entscheidet der Ehrenrat.
- (2) Wird jemand wegen unpünktlicher Zahlung von Beiträgen ausgeschlossen, ist eine Berufung nicht möglich.
- (3) Die Entscheidung des Ehrenrates über die Berufung ist dem betroffenen Mitglied durch den Ehrenrat per Einschreiben mitzuteilen.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Der Verein hat folgende Organe
Mitgliederversammlung (§10)
Vorstand (§11)
Ehrenausschuss (§12)
Ehrenrat (§13)
Fischereiaufseher (§14)
Kassenprüfer (§15)
Festausschuss (§16)
- (2) Amtszeiten:
Auf der Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder der Organe unter Berücksichtigung des § 9 für 2 Jahre gewählt, jedoch der Ehrenausschuss und der Ehrenrat für 4 Jahre. Der 1. und 2. Vorsitzende sollten in der Regel nicht gleichzeitig gewählt werden. Dieses gilt auch für den 1. und 2. Schriftführer und den 1. und 2. Kassenwart. Bei den Gewässerwarten sollten jeweils nur 3 zur Wahl anstehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder, Mitglieder im Probejahr und Mitglieder unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht anderen Vereinsorganen zur Wahrnehmung übertragen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:



- a) Wahl des Vorstandes, des Ehrenausschusses, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und des Festausschusses,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Gewässerordnung,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Kauf und Verkauf von Immobilien des Vereins und deren Belastung.
- (4) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu der Versammlung sind die Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Jahreshauptversammlung ist jedes Mitglied verpflichtet, diese zu besuchen.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- (6) Sonstige (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Mitgliederversammlungen können Ergänzungswahlen durchführen. Auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
- (7) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an ein Vereinsmitglied übertragen werden, welches dem Vorstand nicht angehören muss.
 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
 Die Wahl aller Mitglieder der Organe erfolgt per Handzeichen. Der Vorstand hat das erste Vorschlagsrecht für die Wahl von Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind.
 Auf allen Versammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen, über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen



Schrifführer zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Versammlung im Wortlaut vorzumerken.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu 16 weiteren Vorstandsmitgliedern. Dies sind der 1. und 2. Schrifführer, der 1. und 2. Kassenwart, bis zu 6 Gewässerwarte, der Gerätewart, der 1., 2. und 3. Jugend- und Sportwart und das Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Vereinsangelegenheiten und ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplans,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rahmen des Probejahres
 - e) Die Umwandlung von Mitgliedsbeiträgen in Arbeitsdienste
 - f) vorbehaltlich abweichender Beschlüsse von Ehrenausschuss und Ehrenrat der Ausspruch von vorläufigen Angelverboten über einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen
 - g) die Heim- und Hüttennutzung durch Vereinsmitgliedern
 - h) die Bewirtschaftung des Anglerheims und der Mietwohnungen
 - i) und die Vergabe aller Ehrennadeln oder anderer Ehrengaben von Seiten des Vereins.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder. In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Vorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit können die Vorsitzenden allein entscheiden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung muss für Dringlichkeitsentscheidungen spätestens innerhalb der nächsten Jahreshauptversammlung eingeholt werden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich. Sie sollten nach Möglichkeit einmal im Monat stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben zumindest einem Vorsitzenden mindestens die Hälfte aller gewählten weiteren Vorstandsmitglieder anwesend ist. Durch Beschluss können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritte ohne Stimmrecht zur Teilnahme eingeladen



werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Ein Mitglied des Vorstands darf bei Angelegenheiten des Vereins, nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) Die Schriftführer erledigen die laufenden, schriftlichen Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Ein Schriftführer führt bei allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll.
- (8) Die Kassenwarte erledigen alle sich aus der Kassenführung ergebenden Arbeiten, über alle Vorkommnisse berichten sie auf der Vorstandssitzung. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, in die Kassenbelege jederzeit Einblick zu nehmen.
- (9) Die Gewässerwarte haben die Gewässer laufend zu überwachen und notfalls im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem jeweiligen Zustand des Gewässers ergeben. Sie beaufsichtigen den Verlauf von Gemeinschaftsangeln und veranlassen das Notwendige im Einvernehmen mit dem Vorstand bei Auftreten eines Fischsterbens und sonstigen Gefahren für den Fischbestand. Zu ihren weiteren Aufgaben gehören die Anberaumung des Arbeitsdienstes sowie die Auswertung der Fangstatistiken.
- (10) Der Gerätewart hat die Aufsicht über alle vereinseigenen Geräte. Er hat über ihren Zustand zu wachen und gegebenenfalls dem Vorstand Vorschläge über Ausbesserungen und Neuanschaffungen zu machen. Für Ausbesserungsarbeiten können im Wege des Arbeitsdienstes Mitglieder herangezogen werden.
- (11) Die Jugend- und Sportwarte haben die Aufgabe der Leitung aller jugendlichen Vereinsmitglieder. In Absprache mit den Gewässerwarten bereiten sie sportliche Wettbewerbe vor und beaufsichtigen diese.
- (12) Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszweckes nach Bedarf Ausschüsse bilden. Der Vorstand kann Ausschussmitglieder von der Ableistung des Arbeitsdienstes unter Berücksichtigung ihrer Ausschusstätigkeit befreien. Insbesondere können folgende Ausschüsse gebildet werden:
 - a) Pacht- und Finanzausschuss
 - b) Besatz- und Gewässerausschuss
 - c) Heimausschuss
 - d) Jugend- und Sportausschuss
 - e) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden.



§ 12 Ehrenausschuss

- (1) Der Verein gibt sich als ständigen Ausschuss den Ehrenausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden durch die Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Der Ehrenausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, die nicht einem anderen in § 9 genannten Organ angehören dürfen. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Ehrenausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Der Ehrenausschuss verhandelt auf Antrag gegen Mitglieder oder Vereinsorgane, die gegen Versammlungsbeschlüsse, Satzung, Gewässerordnung oder Vorstandsbeschlüsse verstoßen haben. Verfehlungen von Vereinsmitgliedern werden nach Maßgabe des pflichtgemäßen Ermessens des Ehrenausschusses mit folgenden, auch kombinierbaren Sanktionsmitteln geahndet:
 - a) Ermahnung zur Einhaltung der Bestimmungen
 - b) Schriftlicher Verweis
 - c) Zusätzlicher Arbeitsdienst
 - d) Geldbuße
 - e) Angelverbot und Entzug der Angelerlaubnis
 - f) Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen. (Heim, Hütten usw.)
 - g) Ämter Sperre
 - h) Ausschluss aus dem VereinDie Strafen e), f) und g) können auch auf Zeit verhängt werden.
- (5) Bei allen Beschlüssen des Ehrenausschusses ist einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenausschusses.
Für den Ehrenausschuss gelten die für den Vorstand bestimmten Befangenheitsregelungen in entsprechender Weise.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Verein gibt sich einen Ehrenrat. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und abberufen.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die keinem anderen in § 9 genannten Organ angehören dürfen.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet über alle Berufungen mit Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von 5 Ehrenratsmitgliedern gegeben. Soweit ein ordentliches Mitglied des Ehrenrates verhindert ist, hat es sich durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten zu lassen. Für den Ehrenrat gelten die für den Vorstand bestimmten Befangenheitsregelungen in entsprechender Weise.



§ 14 Fischereiaufseher

- (1) Der Verein hat bis zu 12 Fischereiaufseher.
- (2) Die Fischereiaufseher werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Fischereiaufseher üben eine Kontrolltätigkeit an den Gewässern aus, die dazu beitragen soll, Fischwilderei zu verhindern. Im Übrigen überwachen sie das Verhalten der Mitglieder bei Ausübung des Angelsports und die Einhaltung der Vereinsbestimmungen. Auf ihren Kontrollgängen sind ihnen auf Verlangen Ausweispapiere, Fanggeräte und Beute vorzuzeigen. Neben den Fischereiaufsehern sind auch die Mitglieder des Vorstandes zur Kontrolle berechtigt.
- (4) Bei Verfehlungen sind die Kontrollberechtigten befugt, Erlaubnisschein und Beute einzuziehen. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.
- (5) Die Fischereiaufseher sind vom Arbeitsdienst befreit.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben halbjährlich die mit der Kassenführung zusammenhängenden Geschäftsvorgänge zu prüfen und über die Prüfung ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 16 Festausschuss

- (1) Der Verein kann sich einen ständigen Festausschuss oder einen Festausschuss für besondere Anlässe (z.B. Jubiläum) geben.
- (2) Der Festausschuss organisiert die Vereinsveranstaltungen in eigener Verantwortung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

§ 17 Gebühren und Beiträge

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Einmalgebühr (bei Aufnahme), der Zahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst und Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestimmt. In Sonderfällen bleibt es dem Vorstand überlassen, Gebühren und Beiträge zu ermäßigen oder zu stunden. Bei der Frage, ob ein Sonderfall vorliegt, sind strenge Maßstäbe zu setzen.
- (2) Werden Personen aufgenommen, die Schüler sind oder sich noch in der Ausbildung befinden, zahlen sie die halbe Einmalgebühr und bis zur Beendigung ihrer Ausbildung die halben Beiträge. In diesen Fällen ist eine Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Bei Wiederaufnahme eines früheren Mitgliedes ist eine Einmalgebühr zu zahlen, über die Höhe entscheidet der Vorstand. Der Verein vereinnahmt nur Jahresbeiträge.



- (4) Wird ein Mitglied zum gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen, braucht es für die Dauer eines Jahres keine Beiträge zu entrichten, wenn dem Vorstand von der Einberufung schriftlich Mitteilung gemacht worden ist. Der Arbeitsdienst entfällt für das eine Jahr.
- (5) Jedes Mitglied ist nach Vollendung seines 14. Lebensjahres verpflichtet, einen Arbeitsdienst pro Jahr zu leisten. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine Teilnahme am Arbeitsdienst nur freiwillig und mit Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten möglich. Schwerbehinderte Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% und Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst befreit.
- (6) Erhält ein Mitglied wegen eines Vergehens ein Angelverbot, so hat es auch in Ansehung des Verbotes für dessen Dauer, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. In dieser Zeit kann es nicht passives Mitglied werden.
- (7) Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.
Fischereiaufseher und Mitglieder des Festausschusses bezahlen den halben Beitrag.
- (8) Sonderbeiträge (so genannte Umlagen) können nur durch eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung - außerordentliche Mitgliederversammlung) bestimmt werden.
- (9) Zahlungen an den Verein für den Jahresbeitrag, Ersatzgebühr Arbeitsdienst, Kanalkarte etc. sollen bargeldlos über das Bankeinzugsverfahren erfolgen. Kommt es bei dem Beitragseinzug zu einer Stornierung oder Nichtausführung werden zusätzliche Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (10) Eine Übersicht der aktuellen Beiträge und Gebühren wird auf der Homepage des ASV Greven veröffentlicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Soll der Verein aufgelöst werden, so ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2) Eine Auflösung kann nur dann beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind und sich $\frac{4}{5}$ der Erschienenen für die Auflösung aussprechen. Erscheinen zu der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, so ist innerhalb von einem Monat eine neue, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von Anzahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V.“, 48159 Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 19 Sonstiges

Jedes Mitglied hat eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand anzuzeigen.

§ 20 Jugendordnung

- (1) Die Jugendgruppe des ASV Greven umfasst alle Mitglieder des Vereins zwischen 10 und 18 Jahren. Jeder Jugendliche kann aktiv an den Jugendveranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an besonders interessanten Veranstaltungen, die in besonderem Maße vom Verein unterstützt werden, ist abhängig von einer regelmäßigen Teilnahme an den übrigen Veranstaltungen.
- (3) Die Jugend des ASV Greven bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in jeder Hinsicht parteipolitische, ideologische, konfessionelle und rassistische Neutralität.
- (4) Zweimal jährlich muss eine Jugendversammlung stattfinden. Die erste Versammlung muss vor der Generalversammlung stattfinden. Auf der ersten Jugendversammlung wird der Jugendgruppenausschuss gewählt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Jugendlichen. Des Weiteren werden auf den Jugendversammlungen die wesentlichen Themen besprochen.
- (5) Der Jugendgruppenausschuss besteht aus 5 jugendlichen Mitgliedern. Er wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er tritt nach Bedarf, jedoch wenigstens alle 2 Monate zusammen. Er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Jugend- und Sportwart bei der Organisation und Durchführung der Jugendveranstaltungen. Auf allen Jugendversammlungen und Jugendgruppenausschusssitzungen sind Protokolle zu fertigen, welche dem Vorstand vorzulegen sind.
- (6) Der 1. Jugend- und Sportwart leitet die Jugendgruppe und die Jugendversammlung, bei seiner Verhinderung der 2. Jugend- und Sportwart, bei Verhinderung des 2. Jugend- und Sportwarts übernimmt der 3. Jugend- und Sportwart die Leitung.

§ 21 Gastangler

Der Gastangler darf nur mit einer Gastkarte an den Gewässern angeln. Pro Tag ist eine Gastkarte zu erwerben. Ein Gastangler darf nur mit einem aktiven Mitglied an allen Vereinsgewässern angeln. Dieses Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Allein darf der Gastangler nur einen abgesteckten Bereich an der Ems beangeln. Der Gastangler muss die Fischerprüfung abgelegt haben und muss im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins sein. Der Gastangler muss den Anweisungen auf der Gastkarte Folge leisten.



Präambel

Für die Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern gilt neben den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem Fischereigesetz und den hierzu ergangenen Verordnungen), der Vereinssatzung und dem grundsätzlichen Gebot der Rücksichtnahme, die nachfolgende

Gewässerordnung des Angelsportverein Greven 1933 e.V.

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Vereinsmitglieder und Angelgäste haben sich bei der Fischereiausübung gegenüber allen Vereinsmitgliedern und Dritten gegenüber stets rücksichtsvoll zu verhalten.
- (2) Die Grenzen der Pachtgewässer des Vereins sind von seinen Mitgliedern genau einzuhalten. Für Grenzüberschreitungen und die sich daraus ergebenden Folgen haftet das Mitglied. Im Zweifelsfall muss sich das Mitglied selbst über die Grenzen orientieren. Die Gewässerkarte mit den gepachteten und gesperrten Bereichen ist zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass keine Schäden am Ufer, an Zäunen und an Bepflanzungen verursacht werden. Für solche entstandenen Schäden haftet das Mitglied auch dem Verein gegenüber.
- (4) Auf die Belange der Land- Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagdausübung ist Rücksicht zu nehmen. Verboten ist das Betreten von Schnittwiesen und bestellten Äckern. Die Ufer sollen nur soweit betreten werden, wie es zur Ausübung des Angelsports erforderlich ist. Hunde dürfen nur an der Leine mitgeführt werden. Mitgliedern und Angelgästen kann das Mitführen von Hunden auch für die Zukunft untersagt werden, wenn diese bei der Fischereiausübung unangeleint mitgeführt werden oder Kontrollmaßnahmen von Kontrollorganen durch das Mitführen der Hunde behindert worden sind.
- (5) Das Weidevieh darf nicht beunruhigt werden. Die Weidetore sind nach der Benutzung wieder zu schließen.
- (6) Fahrzeuge dürfen nicht bis ans Ufer mitgeführt werden.
- (7) Ohne Genehmigung des Vorstandes bzw. der Gewässerwarte ist kein Holzeinschlag an den Gewässern erlaubt.
- (8) Sämtlicher Abfall ist nach Beendigung des Angelns vom Angelplatz zu entfer-



nen. Das gilt auch für den Abfall des Vorgängers. Rutenstützen sind nach Gebrauch zu entfernen.

- (9) Es ist strengstens untersagt, am Gewässer offene Feuerstellen anzulegen. Offene Feuerstellen sind Feuer mit Holz oder ähnliches, die zum Funkenflug neigen. Erlaubt sind - vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher oder ordnungsbehördlicher Bestimmungen -, Gas- und Holzkohlegrill, wobei die abgebrannte Holzkohle anschließend fachgerecht entsorgt werden muss und nicht am bzw. im Gewässer entsorgt werden darf. Vor Inbetriebnahme des Grills muss beim Grundstückseigentümer eine Erlaubnis eingeholt werden.
- (10) Bei der Ausübung der Fischerei haben sich Mitglieder und Angelgäste mit Rücksicht auf Natur und Umwelt ruhig zu verhalten. Das Lagern, Zelten oder Feiern insbesondere einer Mehrzahl von Nichtvereinsmitgliedern an den Gewässern des Vereins im Zusammenhang mit der Fischereiausübung durch ein Vereinsmitglied oder Angelgast hat zu unterbleiben.
- (11) Angelgästen und Vereinsmitglieder, die den Eindruck vermitteln, infolge von Alkoholkonsum, die Angelfischerei nicht mehr ordnungsgemäß ausüben zu können oder infolge von Alkoholkonsum gegenüber Kontrollorganen, Vereinsmitgliedern oder Dritten verhaltensauffällig werden, kann die weitere Angelei am Gewässer durch Weisung des Kontrollorganes oder eines Vorstandsmitgliedes untersagt werden.

§ 2 Spezielle Regelungen

- (1) Erlaubt sind alle sportlichen Handangelarten, jedoch dürfen nicht mehr als drei Ruten zugleich benutzt werden. Während des Spinnfischens dürfen keine weiteren Angeln ausgelegt sein.
- (2) Grund- und Spinnangel zum Hechtfang müssen mit einem Stahlvorfach versehen sein. Barsch- und Zanderangel unterliegen nicht dieser Bestimmung.
- (3) Jeder Angler hat sich so am Gewässer zu verhalten, dass kein anderer Angler in der Ausübung seines Hobbys beeinträchtigt wird. Dies beinhaltet auch, dass die Köder nur bis max. Seemitte ausgeworfen bzw. ausgebracht werden dürfen, wenn ansonsten ein anderer Angler behindert werden würde.
- (4) Der Franz-Felix-See und der Sonnenhügelsee dürfen vom Boot aus beangelt werden. Die Boote dürfen nur mit Ruder fortbewegt werden, ein motorischer Antrieb, egal welcher Art, ist nicht erlaubt.
- (5) So genannte Futterboote, zum Ausbringen von Futter und Angelmontagen, sind auf allen Gewässern erlaubt.
- (6) Die ausgelegten Angeln dürfen am Tage nicht unbeaufsichtigt bleiben. Bei Dunkelheit sind mindestens stündlich Kontrollen vorzunehmen.
- (7) In den fließenden Gewässern ist das Legen eines Aalkorbes erlaubt. Der Aalkorb darf nur einen Eingang haben. Das Ende des Eingangs muss mit einem



festen Ring von höchstens 6 cm Durchmesser versehen sein. Der Aalkorb muss mit einer Kontrollmarke versehen werden. Die Marke muss am ersten Meter der Befestigungsleine, bzw. Kette angebracht werden. Die Marken sind an bekannter Stelle gegen Entgelt zu erhalten. Der Aalkorb muss im Fließgewässer einmal wöchentlich gezogen werden.

- (8) Das Pöddern bzw. Pieren auf Aal ist grundsätzlich erlaubt und wird als Handangelei angesehen.
- (9) Ein Senknetz darf nur zum Fang von Köderfischen verwandt werden. Andere auf diese Art gefangenen Fische sind sofort zurückzusetzen. Das Senknetz darf nicht größer als 100 cm x 100 cm sein
- (10) Um den Teilnehmern annähernd gleiche Chancen zu bieten, dürfen bei Vereinsangeln (Königsangeln, Anangeln, Abangeln etc.) an den betroffenen Gewässern keine Boote zum Angeln und Ausbringen der Montagen benutzt werden. Ebenso sind keine Futterboote zu benutzen.
- (11) Nicht erlaubt sind Ankerbojen und andere Markierungen, die über die Angelzeit hinaus am Angelplatz verbleiben. Erlaubt zur Markierung des Angel- und Futterplatzes sind Flaschenkorken oder Schwimmkörper gleicher Größe, befestigt an einer Angelschnur, mit einer maximalen Tragkraft von 2,5 kg.
- (12) Angelgerätschaften, die an Vereinsgewässern gefunden werden, sind im Anglerheim abzugeben oder einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 3 Verbote

Verboten sind:

- a) die Setzangel
- b) die Schleppangel
- c) das Ködern von lebenden Fischen und Fröschen
- d) das Anreißen von Fischen
- e) der Verkauf gefangener Fische
- f) das Hältern von mindermaßigen Fischen mit gesetzlichem Schonmaß
- g) die Verwendung von Fischen mit gesetzlichem Mindestmaß als Köderfische
- h) der Drahtsetzkescher (Fische sollten, soweit generell durch den Gesetzgeber erlaubt, nur in einem ausreichend großen Setzkescher aus ungeknöpften Nylon gehältert werden)
- i) das Angeln mit Köderfischen und Kunstködern ist in der Zeit vom 15.02. bis 30.04. in allen Gewässern verboten. Im Nötler See gilt das Verbot bis zum 31.05.. Während dieser Zeiträume ist es erlaubt mit einer Fliegenrute mit einer Fliege bis zu einer Größe von 2,5 cm zu angeln. Es müssen dabei alle drei Bedingungen erfüllt sein.



§ 4 Schonzeiten, Entnahmefenster, Mindestmaße, Fangbeschränkungen:

Es gelten folgende Schonzeiten:

(1) Schonzeiten und Mindestmaße:

<i>Fischart</i>	<i>Schonzeit</i>	<i>Mindestmaß</i>
Barbe	15.05. bis 15.06.	35 cm
Bachforelle	01.10. bis 15.03.	25 cm
Regenbogenforelle	01.10. bis 15.03.	25 cm
Schonzeit für Regenbogenforelle nur in fließenden Gewässern		
Karpfen	keine	35 cm
Aal	keine	50 cm
Aland	keine	25 cm
Graskarpfen	ganzjährig	

(2) Schonzeiten und Entnahmefenster

Entnahmefenster: Fischarten, für die ein Entnahmefenster gilt, dürfen nur innerhalb der genannten Maße entnommen werden. Die Regelung gilt nicht bei Vereinsveranstaltungen.

<i>Fischart</i>	<i>Schonzeit</i>	<i>Entnahmefenster</i>
Hecht	15.02. bis 30.04.	60 cm bis 85 cm
Zander	01.04. bis 31.05.	50 cm bis 70 cm
Schleie	keine	25 cm bis 45 cm

(3) Neben den Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten die gesetzlichen Mindestmaße und die Landesfischereiordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Fangbeschränkungen

Entnahmemengen:

- Weiße Fische bis 25 cm und Brassen bis 35 cm: Es dürfen pro Tag nur 15 Fische entnommen werden.
 - Weiße Fische über 25 cm und Brassen über 35 cm: Es dürfen pro Tag nur drei Fische entnommen werden.
 - Hecht, Zander, Barbe, Bachforelle, Regenbogenforelle, Nase, Karpfen, Schleie und Aland: Pro Art und Angeltag dürfen maximal zwei Fische entnommen werden. Insgesamt dürfen maximal drei Fische der genannten Arten pro Angeltag entnommen werden.
 - Aus stehenden Gewässern dürfen pro Angeltag maximal drei Aale und drei Regenbogenforellen entnommen werden.
- (5) Untermaßige Fische sind sofort schonend in das Wasser zurückzusetzen. Tote untermaßige Fische müssen vergraben werden. Köderfische dürfen nur entsprechend der Landesfischereiordnung verwendet werden.
- (6) Wer markierte Fische fängt, muss dieses dem Gewässerwart melden. Er muss Angaben über Länge, Gewicht und Fangort machen und muss die Markierung abgeben.
- (7) Über die gefangenen Fische hat das Mitglied ein Fangbuch / eine Fangstatistik



zu führen, aus dem Fangtag, Gewässerteil, Art und Gewicht ersichtlich sein müssen. Die Fänge sind direkt am Wasser in dieselbigen einzutragen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Stellt ein Mitglied ein Fischsterben fest, so hat es ohne Verzug den zuständigen Gewässerwart oder ein anderes Vorstandsmitglied zu benachrichtigen. Sind diese Personen nicht erreichbar, hat eine sofortige Meldung an die nächstgelegene Polizeidienststelle zu erfolgen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Änderungen dieser Gewässerordnung beinhalten, sind von den Mitgliedern in Ihr Exemplar der Gewässerordnung einzutragen.
- (3) Die in dieser Gewässerordnung verankerten Grundsätze hat jedes Mitglied unter Berücksichtigung der Satzung, der Vereinsbeschlüsse, des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung zu beachten.
- (4) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die im Vereinsgewässer angelnden Personen, von denen sie nicht wissen, ob sie Mitglieder des ASV Greven 33 e. V. sind, hinsichtlich der erforderlichen Ausweispapiere zu kontrollieren. Ist eine solche Person nicht zum Angeln in den Gewässern berechtigt, so ist sofort Meldung bei einem Fischereiaufseher oder einem Vorstandsmitglied zu machen (evtl. mit dem Kfz-Kennzeichen).

§ 6 Änderung der Gewässerordnung

- (1) Gesetzliche Änderungen, die Regelungen dieser Gewässerordnung betreffen, gelten unmittelbar und sind zu beachten.
- (2) Vereinsinterne Regelungen dieser Gewässerordnung können nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 7 Anglergruß

Der Anglergruß lautet: „Petri Heil“ – „Petri Dank“.

